

Johannes und Frieda **MAROHN-STIFTUNG** an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Stand: 11.08.2005

Die Stiftung

Die "Johannes und Frieda Marohn-Stiftung" entstand aus dem Willen des kinderlosen Ehepaares Marohn, nach ihrem Tode den Großteil ihres Vermögens für die wissenschaftliche Forschung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zur Verfügung zu stellen.

Hierzu wurde 1966 die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Wege eines Erbvertrages als Alleinerbe eingesetzt mit der Auflage, eine Verwaltungs-Stiftung einzurichten und das geerbte Vermögen nach dem Willen der Erblasser zu verwenden.

Zweck der "Johannes und Frieda Marohn-Stiftung" ist entsprechend dem Willen der Stifter die Förderung der innovativen wissenschaftlichen Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Erkrankungen dient.

Vornehmlich sollen Forschungen auf den Gebieten der Gastroenterologie einschließlich aller Lebererkrankungen, der Pankreasforschung einschließlich des Diabetes, der Krebsbehandlung sowie der medizinischen Informationsverarbeitung gefördert werden. Die Stifter haben dabei ausdrücklich vorgesehen, dass der Stiftungszweck den modernen Entwicklungen in der Medizin und den Bedürfnissen der Medizinischen Fakultät angepasst werden kann.

Mit der Stiftung und ihrer Zweckbestimmung antworten die Stifter auf ihre persönlichen Lebensschicksale.

Die Stiftung wird nach außen durch den Rektor der Universität Erlangen-Nürnberg vertreten.

Erlischt die Stiftung mangels Masse, so wird dem Wunsche der Stifter gemäß der Name "Marohn" unter den Förderern der Universität und speziell ihrer Medizinischen Fakultät weiter genannt und bei Erwähnung derselben sichtbaren Ausdruck finden.

Die Stifter

Johannes Marohn wurde am 20. September 1903 in Berlin geboren und verbrachte dort auch seine Jugend. Er schloss das Maschinenbaustudium am Polytechnikum in Berlin 1928 als Ingenieur ab. Im Anschluss daran arbeitete er im Bereich Signalanlagen bei der AEG in Berlin.

Frieda Marohn wurde am 25. März 1905 in Berlin geboren. Sie besuchte die Volksschule und das Lyzeum. Nach einer Banklehre wurde sie Sekretärin und dann Chefsekretärin bei der Zweigstelle Berlin der Röchling-Stahlwerke.

Im Frühjahr 1929 heiratete das Ehepaar Marohn. Wegen der schlechten Wirtschaftslage wechselte Herr Marohn 1933 von der AEG zur Deutschen Reichspost in die Entwicklungsabteilung. Hier beschäftigte er sich im Wesentlichen mit den Grundlagen des Fernsehens.

Das Ehepaar Marohn hat sich, nachdem seine Existenz in Berlin (Ost) durch Krieg und Gefangenschaft zugrunde gerichtet war, in Herrieden niedergelassen. Johannes Marohn begann zusammen mit zwei Freunden, durch den Krieg unbrauchbar gemachte Automaten in Herrieden instandzusetzen. Sie produzierten dann bald selbstkonstruierte Automaten. So entstand die Firma Sielaff, die heute einen wesentlichen Anteil am Markt für Automaten aufweist. Die Firma Sielaff bietet etwa 400 Menschen im Raume Herrieden Arbeit, so dass diese Firma für die dortige Region einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Am 17. Januar 1967 verstarb Johannes Marohn. Seine Ehefrau trat als Kommanditistin in die Firma Sielaff ein. Bis zu ihrem Lebensende kümmerte sich Frau Marohn sehr intensiv um die Firma und führte für sich selbst ein außerordentlich bescheidenes und sehr diszipliniertes Leben.

Das Ehepaar Marohn hatte keine Kinder. In vielen gemeinsamen Gesprächen, zu denen auch Freunde hinzugezogen wurden, reifte der Plan, das, was sie in einem langen Leben hart erarbeitet hatten, eines Tages wieder der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Das Ehepaar Marohn legte bereits 1966 in einem Erbvertrag fest, dass nach seinem Tode der größte Teil des gemeinsamen Vermögens der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen soll.

Der Senat der Friedrich-Alexander-Universität hatte in seiner Sitzung am 6. Juli 1983 beschlossen, Frau Marohn die Ehrenbürgerschaft der Universität zu verleihen. Von dieser Ehrung hat sie noch erfahren und sich darüber sehr gefreut. Frau Marohn starb völlig unerwartet am 8. Juli 1983. Die Ehrenbürgerschaft wurde ihr posthum anlässlich der akademischen Feier zum 240. Jahrestag der Friedrich-Alexander-Universität am 4. November 1983 verliehen.

Damit ehrt die Universität die großzügige Geste und die beispielhafte und vorbildliche Haltung der Eheleute Johannes und Frieda Marohn.

Richtlinien für die Verwaltung der Johannes und Frieda Marohn-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Präambel

Die zwischenzeitlich verstorbenen Eheleute Johannes und Frieda Marohn hatten den Wunsch, den Großteil ihres Vermögens der wissenschaftlichen Forschung zuzuführen. Hierzu wurde die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Wege eines Erbvertrages als Alleinerbin eingesetzt mit der Auflage, eine fiduziarische Stiftung zu errichten und das geerbte Vermögen nach dem Willen der Erblasser zu verwenden.

§ 1 (Name und Rechtsstand der Stiftung)

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg errichtet zur Verwaltung bzw. Verwendung das durch Erbvertrag vom 16. Mai 1966 zugesprochenen Vermögens eine fiduziarische Stiftung.

Die Stiftung trägt den Namen "Johannes und Frieda Marohn-Stiftung". Die Stiftung wird nach außen durch den Rektor der Universität Erlangen-Nürnberg vertreten.

§ 2 (Stiftungszweck)

1) Zweck der Stiftung ist entsprechend dem Willen der Eheleute Marohn die Förderung der innovativen wissenschaftlichen Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, beispielsweise auf folgenden Gebieten:

- a) Gastroenterologie, insbesondere Pankreasforschung
- b) Krebsbehandlung
- c) Medizinische Informationsverarbeitung

2) Bei einer Änderung der wissenschaftlichen Situation oder bei einer drohenden Unmöglichkeit der Erfüllung des Stifterwillens aus wirtschaftlichen Gründen kann der Stiftungszweck auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät durch den Rektor der Universität geändert werden. Eine Änderung soll dem Stifterwillen Rechnung tragen und sich im Rahmen der Aufgaben der Medizinischen Fakultät bewegen.

(Vgl. hierzu die Protokollnotiz vom 2.5.1984, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.)

§ 3 (Stiftungsvermögen)

1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital (Grundstockvermögen) und dessen Erträgen. Das Grundstockvermögen soll zunächst in seinem Bestand erhalten bleiben. Der Austausch von Vermögensteilen (Wertpapiere, Gold) durch andere ist zulässig. Dem Grundstockvermögen sind alle Geldmittel und Wertpapiere sowie die Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, die die Universität im Erbwege erhalten hat, zuzuführen. Die nicht veräußerten Vermögensgegenstände werden gesondert ausgewiesen. Nach Ablauf von 5 Jahren wird entschieden, wann und in welcher Weise das Grundstockvermögen dem Stiftungszweck zugeführt wird.

2) Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen Teil des Körperschaftsvermögens der Universität. Es ist gesondert zu führen und nachzuweisen.

§ 4 (Verwendung der Stiftungserträge)

Die Erträge des Grundstockvermögens werden zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Forschungszwecke verwendet.

§ 5 (Verteilung der Stiftungserträge)

1) Die Stiftungserträge werden jährlich an Einrichtungen der Medizinischen Fakultät verteilt. Die Medizinische Fakultät erlässt hierfür Richtlinien (Vergaberichtlinien). Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

2) Die Medizinische Fakultät schlägt der Universität als Fiduziar gem. den Vergaberichtlinien in Form eines Votums des Fachbereichsrates die Verteilung der Stiftungserträge vor.

Die Entscheidung trifft der Rektor nach Anhörung des Kanzlers.

Der Kanzler hat als Beauftragter für den Haushalt insbesondere darauf zu achten, dass der Stifterwille beachtet wird.

3) Stiftungserträge eines Jahres, die nicht verteilt werden, sind - soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird - dem Grundstockvermögen zuzuführen.

4) Über Erträge, die nach den Vergaberichtlinien zugeteilt sind, jedoch nicht in der vorgesehenen Zeit verausgabt werden, erhält die Medizinische Fakultät von der ZUV zum 31.12. eines jeden Jahres eine entsprechende Aufstellung. Die Fakultät entscheidet über die weitere Verwendung der Mittel.

§ 6 (Verwaltung des Stiftungsvermögens)

1) Das Stiftungsvermögen wird von der Zentralen Universitätsverwaltung im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät nach den Maßgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und des Bayerischen Hochschulgesetzes verwaltet. Zahlungen dürfen nur vom Beauftragten des Haushalts oder den von ihm dazu ermächtigten Personen geleistet werden.

2. Die jährliche Haushaltsrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres von dem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, der gem. Art. 98 Abs. 1 BayHSchG vom Senat zur Prüfung der Körperschaftshaushaltsrechnung der Universität eingesetzt wird; die Entlastung obliegt dem Senat.

§ 7 (Anfallsberechtigung)

Ist der Stiftungszweck nicht mehr erfüllbar, erlischt die Stiftung; dies stellt der Rektor im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät fest. Das noch vorhandene Vermögen fällt dem allgemeinen und ungebundenen Körperschaftsvermögen der Friedrich-Alexander-Universität zu.

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Richtlinien außer Kraft.

Erlangen, den 11.08.2005

gez. Gröske

Prof. Dr. K.-D. Gröske

Protokollnotiz vom 02.05.1984 (siehe § 2 Abs. 2 der Verwaltungsrichtlinien)

Für die Fassung des § 2 der Verwaltungsrichtlinien ist mitentscheidend, welche Bedeutung Abschnitt II Buchstabe C Nr. 5 Satz 2 des Erbvertrages vom 16.5.1966 zukommt. Diese Frage wurde am 02.05.1984 mit Herrn Dr. Theobald aus Ansbach eingehend erörtert. An dem Gespräch haben weiter teilgenommen:

Dekan Prof. Dr. Wolf, Prof. Dr. Kersten und Prof. Dr. Zippelius.

Herr Dr. Theobald hat die Eheleute Marohn bei der Abfassung und Formulierung des Erbvertrages beraten.

Aufgrund dieses Gesprächs wurde von mir einvernehmlich folgende Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 der Vergaberichtlinien angefertigt:

„Herr Dr. Theobald, der die Entstehung der Stiftung und die Bildung des Stifterwillens von Anfang an miterlebt und daran auch beratend teilgenommen hat, hat bekundet, dass die Umgrenzung des Stifterzweckes mehr exemplarisch und nicht streng definierend gemeint war und dass die Beispiele aus den damals aktuellen und den Stiftern persönlich nahe gebrachten Forschungsdesideraten entnommen waren. Insgesamt seien die Stifter für die jeweils sich anbahnenden Entwicklungen der Wissenschaft offen gewesen, so dass klar erkennbar war, dass sie ihr Lebenswerk grundsätzlich auch neu sich öffnenden Forschungsgebieten zur Verfügung stellen sollten. Aus dieser Absicht heraus haben sie auch die Revisionsklausel des Stiftungszweckes formuliert, die ihrem Sinn nach auf weitgehende Offenhaltung für neue Forschungszwecke zielte. Wichtiger als die beispielhaft aufgezählten Forschungsgebiete erschien der Wille der Stifter, die Mittel in den Dienst innovativer Forschung zu stellen.

Ansbach, den 02.05.1984

gez. Köhler

Köhler
Kanzler

Ka-612-02/26

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus der Johannes und Frieda Marohn-Stiftung

Präambel

Die Eheleute Johannes und Frieda Marohn hatten den Wunsch, den Großteil ihres Vermögens für die wissenschaftliche Forschung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zur Verfügung zu stellen. Damit verbunden war der Wunsch, dass der Name "Marohn" unter den Förderern der Universität und speziell ihrer Medizinischen Fakultät genannt wird und bei den Förderungsprojekten sichtbar zum Ausdruck kommt.

Mit der Stiftung und ihrer Zweckbestimmung antworten die Stifter auf ihre persönlichen Lebensschicksale.

Aus dieser Entstehungs-Geschichte ist zu entnehmen, dass "Stiftungszweck im Sinne des Stifterwillens" (§ 2 II C 5 des Erbvertrages) wissenschaftliche Forschungen sind, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Erkrankungen dienen, insbesondere auf dem Gebiete der Gastroenterologie einschließlich aller Lebererkrankungen, der Pankreasforschung einschließlich des Diabetes, weiterhin der Krebsbehandlung und der medizinischen Informationsverarbeitung.

§ 1 (Grundlagen)

Grundlagen für die Vergabe von Mitteln sind der Erbvertrag vom 16. Mai 1966 sowie die "Richtlinien für die Verwaltung der Johannes und Frieda Marohn-Stiftung" in Kraft gesetzt am 01.09.1984 durch Beschluss des Senates der Friedrich-Alexander-Universität vom 25.07.1984.

Im Erbvertrag ist festgelegt (§ 2 II C 5 c) "Wenn es die Änderungen der wissenschaftlichen Situation erfordern, kann die Universität auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät den Stiftungszweck im Sinne des Stifterwillens, jedoch nur im Rahmen der Aufgaben der Medizinischen Fakultät ändern."

In den Verwaltungsrichtlinien ist ferner festgehalten: "Wichtiger als die beispielhaften, aufgezählten Forschungsgebiete erschien der Wille der Stifter, die Mittel in den Dienst innovativer Forschung zu stellen."

In den Verwaltungsrichtlinien ist über die Vergabe der Mittel festgelegt, "die Medizinische Fakultät schlägt der Universität in Form eines Votums des Fachbereichsrates die Verteilung der Stiftungserträge vor. "Die Entscheidung trifft der Rektor."

Votum der Medizinischen Fakultät ist eine Entscheidung des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät. Das Votum wird von der Vergabekommission vorbereitet.

§ 2

Maßstab für die Bewilligung von Finanzierungsanträgen ist die Qualität der Forschungsvorhaben, gemessen an der Originalität des Vorhabens, der geleisteten Vorarbeit und der zu erwartenden wissenschaftlichen Resultate.

§ 3

Die Vergabe der Mittel aus der Marohn-Stiftung darf nicht dazu führen, den Bayerischen Staatshaushalt zu entlasten. Die Mittel sollen vielmehr zusätzliche Forschungsaktivitäten fördern. Die Mittel können auch verwendet werden zur Ergänzung laufender Forschungsprojekte, die aus Drittmitteln finanziert werden.

§ 4 (Vergabekommission)

1. Aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates wird eine Kommission von fünf Mitgliedern der Medizinischen Fakultät für drei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
Für jedes Mitglied der Kommission wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter gewählt.
Scheidet ein Mitglied der Vergabekommission aus, so ist ein neues Mitglied in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates zu wählen. Bei in der Zwischenzeit notwendigen Sitzungen der Vergabekommission übernimmt der Dekan Aufgabe und Stimme des ausgeschiedenen Mitgliedes.
2. Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Vergabekommission tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende lädt in der Regel schriftlich zu den Sitzungen ein unter Angabe der zu behandelnden Themen.
4. Zu den Sitzungen der Vergabekommission ist der Dekan als beratender Teilnehmer zu laden, sofern er nicht Mitglied der Vergabekommission ist.
5. Die Vergabekommission soll dafür Sorge tragen, dass Anträge zügig bearbeitet werden. Bearbeitungen im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Vergabekommission eine mündliche Beratung verlangt.
6. Die Vergabekommission erarbeitet ein Votum, dem die Stellungnahmen der Gutachter beizufügen sind und legt dieses Votum dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor.
7. Ein Mitglied der Vergabekommission ist von der Begutachtung, Beratung und eventuellen Beschlussfassungen über Anträge ausgeschlossen, die seinen eigenen Antrag oder Anträge aus der Klinik oder dem Institut betreffen, dem es angehört.

§ 5 (Antragstellung)

1. Anträge auf Geldmittel werden grundsätzlich für genau bezeichnete, wissenschaftliche Forschungsvorhaben vergeben.
Dabei können Mittel für Personal, für die Beschaffung von Apparaten, für Verbrauchsmaterial und andere, für die Durchführung der Untersuchungen erforderlichen Mittel, z.B. für Kooperation mit anderen Instituten und Kliniken, bewilligt werden.
2. Der Antragsteller muss die formalen, rechtlichen und ethischen Voraussetzungen für die Durchführung des gesamten Vorhabens geklärt haben. Insbesondere ist zu klären, ob und wie mögliche Folgekosten im personellen Bereich und für Wartungsverträge bzw. Reparaturen beglichen werden.
3. Da nach § 5.2 der Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung die Entscheidung über die Verteilung der Mittel der Rektor nach Anhörung des Kanzlers trifft, empfiehlt es sich, bei Anträgen mit Folgelast den Kanzler rechtzeitig in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
4. Der Antrag soll das Forschungsvorhaben darstellen und den Zeitraum benennen, für den die Mittel beantragt werden. In Aufbau und äußerer Form soll sich der Antrag anlehnen an die Richtlinien der DFG oder der W. Sander-Stiftung.
5. Sind Versuche am oder mit Menschen vorgesehen, müssen die Empfehlungen des Weltärztebundes eingehalten werden (revidierte Deklaration von Helsinki, 10.10.1975, Tokyo).
6. Die beantragten Mittel sind nach Personalbedarf, Geräten, Verbrauchsmaterial und sonstigen Kosten zu spezifizieren.
7. Die Mittel dürfen nur für den im Bewilligungsschreiben vorgesehenen Zweck ausgegeben werden. Umschichtung bis zu 30% der jeweils bewilligten Summe können - mit Zustimmung der Vergabekommission - vorgenommen werden.

8. Die Bewilligungen werden in der Regel für ein bis drei Jahre ausgesprochen. Bewilligungen für einen rückliegenden Zeitraum sind nicht möglich.

9. Fortsetzungsanträge sollen spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Vorbewilligung mit einem Bericht über den Stand der Forschung und das Ergebnis der bisher durchgeführten Arbeiten eingereicht werden.

10. Mit der Annahme einer Beihilfe verpflichtet sich der Empfänger, einmal jährlich über seine Arbeit dem Dekan zu berichten. Der Bericht soll die Fragestellung und die bisher erzielten Ergebnisse erkennen lassen. Da die mit den Mitteln der Stiftung geförderten Forschungsergebnisse veröffentlicht werden sollen, können Publikationen den Bericht ersetzen.

11. Über die Verwendung der Mittel ist der Universität jeweils jährlich Rechnung zu legen. Mittel, die im Bewilligungszeitraum nicht für den vorgesehenen Zweck verbraucht worden sind, müssen an die Stiftung zurückgeführt werden.

12. Aus den Stiftungsmitteln erworbene Geräte gehen in das Eigentum der Körperschaft Universität über. Sie werden dem Antragsteller zur Nutzung überlassen und können nach Abschluss der Arbeiten anderen Antragstellern zur Verfügung gestellt werden. Über die Weiterverwendung von Geräten nach Abschluss eines Vorhabens entscheidet die Vergabekommission.

13. Mittel für Wartungsverträge und Reparaturen für die mit Mitteln der Stiftung beschafften Geräte müssen gesondert beantragt werden. Ihre Verwendung ist nachzuweisen.

14. Personalmittel sind für wissenschaftliche Mitarbeiter bestimmt, die sich vorwiegend Forschungsaufgaben widmen und für technische Mitarbeiter, die ausschließlich für das Forschungsprojekt tätig sind. Vgl. hierzu die Protokollnotiz vom 22.7.1985, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.

15. Mitarbeiter werden vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Universität, eingestellt und vergütet. Der Freistaat Bayern ist Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsrechtes. Vgl. hierzu die Protokollnotiz vom 9.5.2007, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.

16. Reisekosten dürfen aus den Beihilfen nur bezahlt werden, wenn sie im Antrag bewilligt wurden. Es gelten die Reisekostenrichtlinien der Universität.

17. Die Vergabekommission hat eine Begutachtung durchzuführen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Antrages. Dabei soll in der Regel ab einer Gesamtsumme von 30.000 Euro ein unabhängiger auswärtiger Gutachter, ab einer Summe über 60.000 Euro zwei unabhängige auswärtige Gutachter gehört werden.

Es ist dabei darauf zu achten, dass durch Voranfrage geklärt wird, dass die Gutachter ihre Stellungnahme in einer vorher zu vereinbarenden Frist, die möglichst nicht über zwei Monaten liegen sollte, erstellen.

Wird die vereinbarte Frist eingehalten, kann dem jeweiligen Gutachter ein Kostenersatz (Honorar) in Anlehnung an die Sätze der W. Sander-Stiftung gezahlt werden.

§ 6 (Verfahren)

1. Anträge können jederzeit beim Vorsitzenden der Vergabekommission eingereicht werden.

2. Der Vorsitzende der Vergabekommission entscheidet, ob und wie viel auswärtige Gutachter gehört werden sollen.

3. Nach Vereinbarungen mit mindestens einem weiteren Mitglied der Vergabekommission bestimmt er den oder die auswärtigen Gutachter. Nach Eingang der Gutachten lädt er die Vergabekommission zu einer Sitzung ein, in der über den Antrag entschieden werden soll.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

5. Wird in Sitzungen entschieden, ist die Kommission beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 (Öffentlichkeitsarbeit)

Die mit Hilfe der Mittel der Marohn-Stiftung erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse sollen publiziert werden. In den Publikationen ist die Förderung durch die Marohn-Stiftung zu erwähnen. Wer Mittel aus der Marohn-Stiftung erhält, ist aufgefordert, zugunsten der Medizinischen Fakultät für den Stiftungsgedanken zu werben.

§ 8

Die vorliegenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Fachbereichsrats Medizin vom 02.10.2003 beschlossen.

Protokollnotiz vom 09.05.2007 (siehe § 5 Nr. 15 der Vergaberichtlinien)

Die Personal- und Sachmittel werden – sofern es sich um Projekte der Kliniken (Kapitel 1520) handelt – dem Universitätsklinikum als Drittmittel zugeführt. Das Personal, das vom Klinikum eingestellt wird, wird staatliches Personal (Wissenschaftler) bzw. Personal (Nichtwissenschaftler) des Universitätsklinikums, Anstalt des öffentlichen Rechts. Es entstehen der Stiftung dadurch keinerlei Nachteile.

Für Einrichtungen des Klinikums bereitgestellte Personal- und Sachmittel werden von der jeweils zuständigen Fachabteilung (Fe, Fc, Mb) über Drittmittelkonten bewirtschaftet.

Die Personal- und Sachmittel im Institutsbereich werden der Titelgruppe 72 zugeführt. Das Personal, das im Institutsbereich eingestellt wird, wird staatliches Personal.